

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 6b Oö. KAG 1997

Oö. KAG 1997 - Oö. Krankenanstaltengesetz 1997

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2024

- 1. (1)Der Betrieb eines selbständigen Ambulatoriums bedarf einer Bewilligung der Landesregierung.
- 2. (2)Die Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn
 - 1. 1.die Errichtungsbewilligung vorliegt,
 - 2. 2.die für den Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und medizinisch-technischen Apparate vorhanden sind und diese Einrichtungen und Apparate sowie die Betriebsanlage den sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen,
 - 3. 3.eine Anstaltsordnung (§ 10) vorliegt und gegen diese keine Bedenken bestehen,
 - 4. 4.ein geeigneter Arzt als verantwortlicher Leiter des ärztlichen oder ein geeigneter Zahnarzt als verantwortlicher Leiter des zahnärztlichen Dienstes (§ 14 Abs. 3 und § 14a Abs. 1) namhaft gemacht wurde und ihre Bestellung nicht untersagt wurde (§ 14 Abs. 5 und § 14a Abs. 3),
 - 5. 5.glaubhaft gemacht wird, dass die nach dem Anstaltszweck und dem in Aussicht genommenen Leistungsangebot erforderliche personelle Ausstattung gesichert sein wird, und
 - 6. 6.der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen ist, sofern eine solche gemäß§ 27a erforderlich ist

(Anm: LGBI.Nr. 70/2012)

3. (3)Die Betriebsbewilligung für ein von einem Krankenversicherungsträger errichtetes selbständiges Ambulatorium ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 bis 5 vorliegen. (Anm: LGBINr. 85/2016, 126/2024)

(Anm: LGBI.Nr. 70/2011)

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$